

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Können bauleitplanungsrechtliche Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbebauungen besser vermieden werden?**

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 18.12.2015

Sowohl bei der Verdichtung dörflicher Strukturen durch die Errichtung von Wohngebäuden in Baulücken als auch bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich von Städten und Dörfern kommt es oft zu Konflikten mit landwirtschaftlichen Betrieben. Je näher die Wohnbebauung an vorhandene landwirtschaftliche Betriebe heranrückt, desto mehr müssen die Landwirte bei angedachten betrieblichen Erweiterungen beispielsweise schon im Genehmigungsverfahren nachweisen, dass die von ihrer Betriebsstätte ausgehenden Emissionen weitestgehend gemindert werden. Landwirte, die ihren Betrieb für nachfolgende Generationen in angemessener Form erhalten und wirtschaftlich absichern wollen, sind jedoch auf Planungssicherheit bezüglich eventueller Betriebsweiterungen angewiesen.

In Halle (Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim) hat die Gemeinde einen Bebauungsplan verabschiedet, der vorsieht, dass eine Neubausiedlung in einem MD-Gebiet in ein- und zweigeschossiger Bauweise bis auf 80 m an die Hofstelle eines Vollerwerbsbetriebes heranrückt.

Im Landkreis Grafschaft Bentheim sind zwei Gemeinden, Emlichheim und Wietmarschen, bemüht, zwischen den Wünschen einer nachrückenden Wohnbebauung und den Interessen eines weiterzuentwickelnden landwirtschaftlichen Betriebes einen Konsens herbeizuführen. Das „Wietmarscher Modell“ benennt den Abstand zwischen Wohnsiedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben mit 250 m. Zu Wohnhäusern im Außenbereich sind 100 m Abstand einzuhalten.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Problem bauleitplanungsrechtlicher Konflikte beim Heranrücken von Wohnbebauungen an landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen?
2. Welche Inhalte welcher Gesetze, Verordnungen, Erlasse und sonstigen Vorschriften sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bezüglich der Abstandsregelungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbebauungen zu berücksichtigen?
3. Trifft es zu, dass an landwirtschaftliche Betriebe heranrückende Wohnbebauungen so nah an die Höfe heranrücken dürfen, dass diesen jegliche zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden?
4. Inwieweit muss beim Heranrücken von Wohnbebauungen an landwirtschaftliche Betriebe ein Abstand eingehalten werden, der eine weitere Entwicklung der Höfe zulässt?
5. Inwieweit müssen von Bürgern vorgebrachte Stellungnahmen und in Auftrag gegebene Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung einer Gemeinde berücksichtigt werden?
6. Gibt es Institutionen, die die von den Gemeinden neu aufgestellten oder geänderten Flächennutzungs- und Bebauungspläne kontrollieren und auf Rechtmäßigkeit prüfen, wenn ja, welche sind diese?
7. Handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung bei dem Vorgehen in Halle, einen Bebauungsplan aufzustellen, der bis auf 80 m an die Hofstelle eines Vollerwerbsbetriebes heranreicht, um eine vertretbare sowie rechtlich einwandfreie Planung zum Schutz der Interessen des Landwirtes und der späteren Bewohner der Neubausiedlung?
8. Wie beurteilt die Landesregierung das „Wietmarscher Modell“?

9. Ist nach Auffassung der Landesregierung gewährleistet, dass das derzeit geltende Recht bezüglich des Zusammenrückens von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbebauungen sowohl die Interessen der Anwohner (z. B. Immissionsschutz) als auch die Interessen der Landwirte (z. B. gesicherte Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe) in ausreichendem Maße berücksichtigt?